

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 233/2002

Sitzung vom 18. September 2002

**1461. Dringliche Anfrage (Unzulässige Einmischung in die  
Volksabstimmung vom 24. November 2002 zum Volksschulgesetz)**

Kantonsrat Oskar Bachmann, Stäfa, und Mitunterzeichnende haben am 19. August 2002 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat um die Darlegung der Rechtssituation zur Gewaltenteilung, um Untersuchung und Auskunft und um allfällige Sanktionen gegen unzulässige Einmischungen von staatlichen Institutionen und deren Vertreter in den Abstimmungskampf um das Volksschulgesetz.

Begründung:

Dass der Bildungsdirektor einen fast «bundesrätlich-kopierenden» Feldzug für die Annahme des Volksschulgesetzes durch alle Bezirke führen wird, kann ich noch verstehen, insbesondere da ich das Vergnügen haben werde, einige Male mit ihm die Klinge zu kreuzen.

Unzulässig ist aber die Beeinflussung und damit Einmischung in diesen Abstimmungskampf durch verschiedenste Vertreterinnen und Vertreter staatlicher und halbstaatlicher Bildungsinstitutionen sowie von Seminaren und Weiterbildungskursen für die Lehrkräfte-Ausbildung. Nach uns zugetragenen Informationen wird ein nicht unerheblicher Teil der Ausbildungszeit für massive Werbung für das Volksschulgesetz missbraucht. Nach einzelnen Auskünften schreckt man anscheinend auch nicht davor zurück, die Jung-Lehrkräfte und andere Kursteilnehmer dahingehend zu informieren, dass sie im Falle eines Scheiterns dieses Gesetzes erhebliche Nachteile in der Berufstätigkeit zu gewärtigen hätten.

Wir sind der Ansicht, dass die Zeit in solchen Ausbildungskursen ohnehin kurz bemessen ist, als dass sie zu Propaganda-Zwecken auf Staatskosten für ein Gesetz, das noch gar nicht in Kraft gesetzt ist, missbraucht werden sollte.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Dringliche Anfrage Oskar Bachmann, Stäfa, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die verfassungsmässig garantierte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gewährleistet, dass die Stimmberechtigten ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung dazu

eine Reihe von Grundsätzen festgelegt. Danach ist es insbesondere zulässig, dass eine Behörde ihre Sachvorlage den Stimmberechtigten zur Annahme empfiehlt und dazu Erläuterungen oder Berichte beilegt (so genannte Abstimmungszeitung). Eine Behörde oder eine staatliche Institution darf jedoch nur dann direkt in den Abstimmungskampf eingreifen, wenn triftige Gründe für eine solche Intervention gegeben sind. Triftige Gründe für ein behördliches Eingreifen liegen z. B. vor, wenn krasse Verzerrungen oder Verfälschungen in der Abstimmungspropaganda die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Stimmberechtigten gefährden. Schliesslich kann gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts dem einzelnen Mitglied einer Behörde weder die Teilnahme am Abstimmungskampf noch die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetzes- oder Sachvorlage untersagt werden. Dabei dürfen diese neben ihrem Namen auch ihre amtliche Stellung angeben. Nicht zulässig ist dagegen, dass sie bei solchen Interventionen den Anschein erwecken, es handle sich um eine offizielle Verlautbarung einer Behörde oder staatlichen Institution.

Das vom Kantonsrat am 1. Juli 2002 verabschiedete Volksschulgesetz verändert den Auftrag der Pädagogischen Hochschule in verschiedenen Bereichen grundlegend. Es ist daher eine Pflicht der Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule, sich mit diesem Gesetz auseinander zu setzen. Zudem besteht ein berechtigtes Bedürfnis der Studierenden nach Information, wie das neue Volksschulgesetz ihre Ausbildung und ihre künftige Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer verändern würde.

Es ist selbstverständlich, dass im Lichte der vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Information über das Volksschulgesetz sachlich und objektiv erfolgen muss. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Zürich hat dies auch anlässlich einer Weiterbildungs- und Vorbereitungswoche der Dozierenden klargestellt. Der Schulleitung der Pädagogischen Hochschule sind keine Aussagen, wie sie in der Anfrage gemacht werden, bekannt, mit denen Dozierende ihre Pflichten in diesem Zusammenhang verletzt hätten. Sollten solche Fälle vorkommen, ist es Aufgabe der Schulleitung, diese abzuklären und gegebenenfalls die gemäss Personalgesetz vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**